



## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Neuerlass Interkantonale Vereinbarung über die BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St.Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin (IVBSA)**

---

#### **1. Ausgangslage**

Im Rahmen der BVG-Strukturreform haben die Kantone der Ostschweiz (AI, AR, GL, GR, SG und TG) die heute existierende Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht errichtet. In der Folge haben die aufgeführten Kantone die Interkantonale Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 26. September 2005 geschlossen (GS 211.910), die gemäss Grossratsbeschluss vom 26. Februar 2007 in Appenzell I.Rh. seit dem 26. Februar 2007 in Kraft ist (GS 211.911).

Im Sinne einer vorausschauenden Entwicklung bei den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge hat der Kanton Zürich zusammen mit der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) und der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (OSTA) in den letzten Jahren einen Zusammenschluss überprüft und für diese Umsetzung eine neue Interkantonale Vereinbarung über die BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin (IVBSA) und den Erläuternden Bericht erarbeitet.

Die Standeskommission hat den Entwurf der Interkantonalen Vereinbarung mit Erläuternden Bericht am 6. Juni 2023 genehmigt (Nr. 487/23).

Die Kommission für Wirtschaft des Grossen Rates wurde zur Stellungnahme eingeladen. Sie hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 31. Oktober 2023 diskutiert. Sie unterstützt die Vereinbarung. Gleichentags wurde der Entwurf von sämtlichen sechs der bisher durch die OSTA beaufsichtigten Vorsorgestiftungen im Kanton Appenzell I.Rh. genehmigt. Es gab keine ablehnenden Reaktionen.

Mit Schreiben vom 4. April 2024 stellte der Kanton Zürich den Vereinbarungskantonen den überarbeiteten Entwurf der Vereinbarung und des Erläuternden Berichts nach Auswertung der Vernehmlassung zu.

#### **2. Neue Interkantonale Vereinbarung**

Seit Jahren schliessen sich Arbeitgebende vermehrt Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen an und verzichten auf den Betrieb einer eigenen Pensionskasse. In der Folge nimmt der Bestand an Pensionskassen markant ab. Um den Erwartungen des Gesetzgebers an eine zeitgemässe und einheitliche Aufsicht gerecht zu werden, stellt sich die Zusammenlegung der beiden Aufsichtsregionen als ideale Lösung dar. Dadurch wird zugleich die dezentrale, föderale Aufsicht gestärkt.

Die geeignete Form für die Bildung einer gemeinsamen Aufsichtsregion ist eine interkantonale Vereinbarung (Konkordat), weil dadurch die kantonalen und regionalen Interessen bestmöglich

berücksichtigt werden können. Die Vereinbarungskantone übertragen die Aufsichtstätigkeit einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit Sitz in Zürich. Die Tätigkeit der neuen Anstalt wird an den Standorten Zürich, St.Gallen und Locarno ausgeübt. Diese Anstalt soll alle Vorsorgeeinrichtungen der Vereinbarungskantone und, im Rahmen der bisherigen Zuständigkeiten, die klassischen Stiftungen der Kantone Zürich, St.Gallen, Thurgau und Tessin beaufsichtigen.

Eine Übertragung der Aufsicht über die klassischen Stiftungen aller Kantone ist nicht vorgesehen, bleibt aber jederzeit möglich. Die Standeskommission hat an ihrer Sitzung vom 6. Juni 2023 (Nr. 487/23) entschieden, dass die Aufsicht über die klassischen Stiftungen weiterhin beim Kanton angesiedelt bleiben soll.

Mit den drei Standorten Zürich, St.Gallen und Locarno wird die Aufsicht auch künftig lokal präsent sein. Die regionale Verankerung wahrt die Nähe zu den Stiftungen und ermöglicht die Pflege der lokal geprägten Kundenbeziehungen.

## **2.1 Rechtsgrundlagen**

Das Grundlagendokument der Anstalt mit Sitz in Zürich ist eine interkantonale Vereinbarung zwischen den beteiligten Kantonen. Diese Vereinbarung hat Gesetzescharakter und regelt u.a. die Rechte und Pflichten der Vereinbarungskantone sowie die Bedingungen eines Beitritts oder Austritts. Die Vereinbarungskantone werden je einzeln und gestützt auf ihre jeweiligen Verfahren zum Abschluss interkantonalen Vereinbarungen beitreten. Aufgrund der Übertragung von Aufsichtskompetenzen von den bisherigen Aufsichten an die neue Aufsichtsanstalt sind die kantonalgesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Als weitere Rechtsgrundlagen sind nebst der interkantonalen Vereinbarung mindestens Reglemente über die Organisation, das Personal, das Finanzwesen und die Gebühren vorgesehen, die vom Verwaltungsrat erlassen und vom Konkordatsrat genehmigt werden.

## **2.2 Public Corporate Governance**

Die Führung und Überwachung der Anstalt basiert auf den Grundsätzen einer Public Corporate Governance. Diese regelt die Aufgaben der Organe der Anstalt und die politische Kontrolle. Da sich der Sitz der Anstalt in Zürich befindet, sind als Mindeststandard die vom Regierungsrat des Kantons Zürich erlassenen Leitlinien zu beachten.

Die Public Corporate Governance sieht den Konkordatsrat als oberstes Organ vor. Dieser wird aus Regierungsmitgliedern der Konkordatskantone gebildet, wobei jeder Kanton einen Sitz im Konkordatsrat erhält. Die Wahl des Mitglieds erfolgt durch die jeweilige Kantonsregierung. Der Konkordatsrat übt die politische Kontrolle über die Anstalt aus.

Der Verwaltungsrat hat die strategische und finanzielle Führung der Anstalt inne. Er erlässt Reglemente in den Bereichen Gebühren, Finanzen, Personal und Organisation. Er wählt die Direktorin bzw. den Direktor und genehmigt die Wahl der Geschäftsleitung, welcher die operative und personelle Führung der Anstalt obliegt.

## 2.3 Finanzierung der neuen Aufsichtsbehörde

Bis zur Errichtung einer gemeinsamen Aufsichtsbehörde tragen die OSTA und die BVS die anfallenden Kosten selbst. Für die Vereinbarungskantone fallen keine Kosten an. Die neue Aufsichtsbehörde muss kostendeckend und selbsttragend über Gebühreneinnahmen finanziert werden. Das Eigenkapital der BVS und der OSTA wird in die neue Anstalt überführt.

Das Gebührenmodell basiert auf Jahresgebühren, welche sich nach den Bilanzsummen der Beaufsichtigten bemessen. Um dem Verursacherprinzip Rechnung zu tragen, unterscheidet das Gebührenmodell drei Tarife: Gebühren für klassische Stiftungen, Gebühren für Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen sowie Gebühren für übrige Vorsorgeeinrichtungen.

Die entsprechenden Gebührentarife sind durch den Verwaltungsrat zu erlassen und vom Konkordatsrat zu genehmigen.

## 2.4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung werden im Erläuternden Bericht detailliert beschrieben, so dass auf eine Wiedergabe in der Botschaft verzichtet wird.

## 3. Verabschiedung durch die Standeskommission

In ihrer Sitzung vom 7. Mai 2024 (Nr. 443/24) hat die Standeskommission ihr Einverständnis zur gemeinsamen Interkantonalen Vereinbarung über die BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin (IVBSA) und zum Erläuternden Bericht erklärt.

Die Endversion der Interkantonalen Vereinbarung und des Erläuternden Berichts wurde durch die Standeskommission an der Sitzung vom 2. Juli 2024 diskutiert, genehmigt und zuhanden des Grossen Rates verabschiedet.

## 4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessen (IVBSA) einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden und auf den 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

Mit Inkraftsetzung des Grossratsbeschlusses sollen die bestehende Interkantonalen Vereinbarung vom 26. September 2005 sowie der Grossratsbeschluss vom 26. Februar 2007 aufgehoben werden.

Appenzell, 4. Juli 2024

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig